

§10

Plenum

- (1) Das Plenum besteht aus den Ordentlichen Mitgliedern und den Kandidaten der Akademie.
- (2) Das Plenum berät grundsätzliche Probleme der Agrarforschung, ausgehend von der gesellschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Entwicklung der Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse in der sozialistischen Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft. Es arbeitet an der Forschungsstrategie und Wissenschaftsentwicklung sowie an langfristigen Programmen und Plänen mit und berät besonders analytische und prognostische Ergebnisse für die rechtzeitige Bestimmung neuer Forschungsaufgaben zur Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufs. Es führt den Erfahrungsaustausch sowie den wissenschaftlichen Meinungsstreit über Entwicklungsprobleme, Theorien und Lehrmeinungen. Es nimmt auf seinen Sitzungen Vorträge und Berichte zu Problemen von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung entgegen und sichert durch seine komplexe Beratung eine sachkundige Meinungsbildung.
- (3) Das Plenum erarbeitet Empfehlungen zu Grundfragen der Entwicklung der Agrarwissenschaft sowie der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.
- (4) Soweit für besondere Verfahren nicht anders bestimmt, faßt das Plenum Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§11

Sektionen

- (1) Bei der Akademie können durch Entscheidung des Präsidenten zeitweilige Sektionen gebildet und aufgelöst werden. Sie sind problemorientierte wissenschaftliche Gremien. Sie führen den Erfahrungsaustausch und wissenschaftlichen Meinungsstreit der Wissenschaftler verschiedener Disziplinen und beraten spezifische Probleme ihrer Aufgabengebiete.
- (2) Jede Sektion besteht aus den vom Präsidenten der Akademie berufenen Mitgliedern. Der Sektion können Ordentliche Mitglieder und Kandidaten der Akademie sowie weitere Wissenschaftler aus den Instituten der Akademie, aus Universitäten, Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, bewährte Praktiker und Vertreter staatlicher und wirtschaftsleitender Organe angehören. Die Berufung und Abberufung der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden der Sektion und nach Beratung im Präsidium.
- (3) Die Sektionen werden von Vorsitzenden geleitet, die in der Regel Ordentliche Mitglieder bzw. Kandidaten der Akademie sind. Die Vorsitzenden werden nach Beratung im Präsidium vom Präsidenten der Akademie berufen. Sie tragen gegenüber dem Präsidenten die Verantwortung für die Arbeit der Sektionen sowie für die damit verbundenen organisatorischen Aufgaben und sind ihm rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Sektionen werden auf der Grundlage des Arbeitsplanes von ihren Vorsitzenden einberufen.

§12

Mitwirkung in Forschungskooperationsgemeinschaften

Mitglieder und Mitarbeiter der Akademie wirken in Forschungskooperationsgemeinschaften mit, die zur Förderung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, des wissenschaftlichen Meinungsstreites und zum Erfahrungsaustausch gebildet werden.

IV.

Einrichtungen der Akademie

§13

- (1) Zur Durchführung ihrer Forschungsaufgaben gehören zur Akademie Einrichtungen, insbesondere Forschungszentren und Institute (wissenschaftliche Einrichtungen).
- (2) Die wissenschaftlichen Einrichtungen der Akademie dienen der Forschung auf den verschiedenen Gebieten der Landwirtschaft. Ihre Arbeit ist auf wissenschaftliche Leistungen gerichtet, die eine hohe Effektivität der landwirtschaftlichen Produktion gewährleisten und vor allem die Entwicklung der industriemäßigen Produktion fördern.
- (3) Die wissenschaftlichen Einrichtungen arbeiten auf der Grundlage des Planes Wissenschaft und Technik. Sie entfalten die schöpferischen Kräfte aller Mitarbeiter insbesondere im sozialistischen Wettbewerb, entwickeln sozialistische Forscherkollektive und gestalten vielfältige Formen sozialistischer Gemeinschaftsarbeit, ein reges wissenschaftliches Leben und den schöpferischen Meinungsstreit.
- (4) Die Direktoren der wissenschaftlichen Einrichtungen gewährleisten eine produktive geistig-schöpferische Arbeit der Mitarbeiter und die Planerfüllung durch Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien insbesondere durch ständige politisch-ideologische Erziehungsarbeit. Sie fördern planmäßig den wissenschaftlichen Nachwuchs und sichern die zielstrebige Weiterbildung der Mitarbeiter auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus und auf den Fachgebieten.
- (5) Die wissenschaftlichen Einrichtungen gliedern sich in Bereiche, Abteilungen und Versuchsstationen. Über diese Hauptstruktur entscheidet der Präsident. Die weitere Struktur legt der Direktor der Einrichtung fest.
- (6) Die Forschungszentren und Institute werden durch Direktoren nach den Prinzipien der Einzelleitung und kollektiven Beratung geleitet. Der Direktor wird nach Bestätigung durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft vom Präsidenten der Akademie berufen. Er ist dem Präsidenten rechenschaftspflichtig.
- (7) Die Bereichsdirektoren und wissenschaftlichen Abteilungsleiter werden auf Antrag des Direktors der wissenschaftlichen Einrichtung vom Präsidenten der Akademie berufen.
- (8) Weitere Einrichtungen der Akademie sind Schulungseinrichtungen und Betriebe, die spezielle Aufgaben für die Akademie zu erfüllen haben. Die Direktoren dieser Einrichtungen werden vom Präsidenten der Akademie berufen. Abs. 4 gilt entsprechend.
- (9) Die Landwirtschaftliche Zentralbibliothek ist Bestandteil einer wissenschaftlichen Einrichtung der Akademie.

§14

Rechtsfähigkeit und Rechtsstellung

Die Einrichtungen der Akademie sind juristische Personen. Den Instituten in Forschungszentren kann der Status einer juristischen Person verliehen werden. Für sie gilt die Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBL II Nr. 21 S. 121). Sie werden durch Anweisung des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft gegründet, übernommen, aufgelöst oder anderen Organen unterstellt. Sie geben sich